

SATZUNG des Gewerbevereines Bliesmengen - Bolchen e.V.

Neufassung vom 01.06.2026

§ 1 Name des Vereins

*Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Bliesmengen-Bolchen e.V.
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
Der Sitz des Vereines ist Bliesmengen-Bolchen, Kreis Homburg*

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Die Interessen der Mitgliederfirmen wahrzunehmen und zu fördern:
durch gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.*
- 2.) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.*
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können Gewerbetreibende, Kaufleute und Angehörige der freien Berufe, die in Bliesmengen - Bolchen angemeldet sind oder in Bliesmengen-Bolchen wohnen und außerhalb ein Gewerbe betreiben. Mitgliedschaft im Vorstand sind maximal zwei Mitglieder zugelassen, die nicht aus Bliesmengen-Bolchen sind.*
- 2.) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Gegen dessen Entscheidung ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Mehrheit endgültig beschließt.*
- 3.) Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt, die Ziele der Gemeinschaft nach besten Kräften zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.*
- 4.) Die Gemeinschaft erhebt von Ihren Mitgliedern einen Beitrag, der für ein Jahr festgesetzt wird.*
- 5.) Um Verwaltungsarbeiten einzusparen, ist der Beitrag entweder monatlich oder jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen.*
- 6.) Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied bzw. dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter.*

§ 4 Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Betriebsaufgabe.*
- Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.*
- Durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.*
- Durch Ausschluss*
- Durch freiwilligen Austritt mit Kündigung in einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres*
- Die Kündigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.*
- Auf das Vermögen der Gemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied kein Anspruch.*

§ 5 Der Ausschluss aus dem Gewerbeverein kann erfolgen wenn:

- Ein Mitglied durch unwahre Angaben die Aufnahme in den Gewerbeverein erwirkt hat.*
- Ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäße Beschlüsse gröblich verstoßen, insbesondere dem Zweck des Gewerbevereins zuwider gehandelt hat.*
- Ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist, oder in anderer Weise bekundet hat, an dem Vereinsleben nicht mehr interessiert zu sein.*

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird im Berufungsverfahren endgültig durch den Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 6 Die Organe der Gemeinschaft sind:

- 1. Der Vorstand.*

2. Die Ausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand leitet den Gewerbeverein Bliesmengen-Bolchen e.V. im Rahmen dieser Satzung.

Ihm obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm ist die Möglichkeit einer Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss gegeben.

Aufgabe des Vorstandes ist es, in allen Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören oder an diese delegiert sind. Der Vorstand kann zur Intensivierung bestimmter Aufgabenbereiche Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen gründen, diese einsetzen und abberufen.

Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) dessen Stellvertreter/in
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer/in
- e) bis zu 5 Beisitzer für besondere Aufgaben.
- f) Der Ortsvorsteher ist Kraft seines Amtes im Vorstand und kann durch ein Ortsratsmitglied vertreten werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Entstandene Ausgaben werden gegen Belegvorlagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu Zahlung angewiesen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall oder durch Vollmachterteilung übernimmt der/die Stellvertretende/r die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat zu erfolgen ohne schuldhaftes Zögern und innerhalb von 4 Wochen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt durch den Vorstand entsprechende Nachwahl und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstandes bestätigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal eingeladen werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Mitglieder wählt den Vorstand – entsprechend der Regelung in § 7 dieser Satzung – auf Wunsch in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Entlastung des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Einsprüche

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Änderung der Satzung erforderlich. Bei allen übrigen Beschlussfassungen mit Ausnahme § 9 entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wünschen wenigstens 30% des Mitgliederbestandes – schriftlich – unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten stattzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu belegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und in dem Ort, Zeit und Name des Versammlungsleiters, sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzuführen.

§ 9 Auflösung der Gemeinschaft

1. *Zur Auflösung der Gemeinschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder, nur in geheimer Abstimmung.*
2. *Die Einladung zur Auflösung des Gewerbeverein e.V. Bliesmengen-Bolchen ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.*
3. *Nach Beschluss über die Auflösung der Gemeinschaft fällt das verbleibende Vermögen des Vereins, nach Einwilligung des Finanzamtes, an einen innerörtlichen Verein mit gleichartiger oder artverwandter Zielsetzung.*
4. *Ist ein solcher Verein nicht vorhanden, fällt das Vermögen dem Ort Bliesmengen-Bolchen zu, der es jedoch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Dorfgebiet zu verwenden hat.*

§ 10 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung ist am 01.06.2026 durch die Mitgliederversammlung in Bliesmengen-Bolchen beschlossen worden.

Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert in Kraft.